Gemeinde WALDFEUCHT

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

45. Jahrgang	ausgegeben am 19. Mai 2016	Nr. 03/2016

Nachruf

Am 28. März 2016 verstarb im Alter von 82 Jahren

Herr Anton Hensgens.

Herr Hensgens war von 1972 bis 1979 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht. In seiner kommunalpolitischen Arbeit ist er in verschiedenen Ratsausschüssen tätig gewesen. Insbesondere im Haupt- und Finanzausschuss hat er sich tatkräftig für diverse Belange eingesetzt.

Sein persönliches Engagement während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit war hilfreich und vorbildlich.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Anton Hensgens zu großem Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Hanni Stolz
1. stellv. Bürgermeisterin

Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht mit Beschluss vom 15. März 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	17.464.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	18.226.200,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	16.449.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	16.490.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	1.983.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	4.036.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	2.052.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	418.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.052.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 761.300,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2016 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2.	Gewerbesteuer	421 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 21. März 2016 angezeigt und die Genehmigung des vom Rat beschlossenen Haushaltssicherungs-konzeptes beantragt worden.
Der Landrat hat mit Verfügung vom 27. April 2016 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 bis 2023 zum Haushaltsplan 2016 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13, zu den nachfolgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	von	8.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	von	8.00 - 12.00 Uhr
	und	13.30 - 17.30 Uhr
freitags	von	8.00 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 29. April 2016
Schrammen
Bürgermeister

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Das Hallenbad bleibt am
Donnerstag, 26. Mai 2016 – Fronleichnam –
geschlossen.

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Mit Beginn der diesjährigen Gartensaison weist die Gemeindeverwaltung Waldfeucht darauf hin, dass das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich** nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Abfallrechtes **verboten** ist, nachdem im Jahre 2003 in Nordrhein-Westfalen die sog. Pflanzen-Abfall-Verordnung aufgehoben wurde.

Der Kreis Heinsberg hat zwar im Jahre 2005 eine Allgemeinverfügung über Ausnahmeregelungen zur Verbrennung von Grünabfällen erlassen. Diese Verfügung regelt allerdings nur die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbaren ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z.B. Hecken) anfallen. Jede andere Verbrennung von Grünschnitt oder anderen Abfällen ist unzulässig.

Bei der Ausnahmeregelung ist zu beachten, dass eine Verbrennung nur zulässig ist auf Grundstücken, die 100 m von Wohngebäuden, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen entfernt sind.
Der Verbrennungsvorgang darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht Tel. 02455 – 399 33 oder 39 und bei der Feuerwehrleitstelle in Erkelenz Tel. 02431 – 96 76 0 erfolgen und muss innerhalb von 2 Stunden beendet sein.
Hierbei müssen die pflanzlichen Abfälle so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennung ist nur montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr zulässig. Das Feuer ist ständig von 2 Personen bis zum Erlöschen zu beaufsichtigen.

Weitere Vorgaben können der Allgemeinverfügung des Landrates, die auf der Homepage des Kreises Heinsberg unter http://www.kreis-heinsberg.de/buergerservice/formulare-dokumente zu finden ist, entnommen werden oder beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht (siehe oben) erfragt werden.

Bevor Grünschnitt zur Verbrennung angemeldet wird, sollte überlegt werden, ob nicht über die gemeindliche Grünschnittabholung eine Entsorgung möglich ist bzw. mit Wertkarten der Gemeinde der Grünschnitt bei zwei Recyclinghöfen in Haaren bzw. Heinsberg abgegeben werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Bevölkerung zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Verfahren um Beachtung dieser Vorschriften.

Waldfeucht, im April 2016
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

1 kleiner Schlüssel
1 Golf Caddy

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet Nr. 28 „Im Haarener Feld Ost“ in Haaren

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht hat mit Beschluss vom 12.05.2016 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 28 „Im Haarener Feld Ost“ in Haaren aufgestellt. Das Umlegungsgebiet liegt in einem Bereich zwischen der Haarener Straße, Birkenweg und Waldweg, in der Ortslage Haaren.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde Waldfeucht nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; dies sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht,

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag nach dieser Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht -Zimmer 6-, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.
Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln -Kammer für Baulandsachen-. Im Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.
Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Umlegungsausschusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes zum Umlegungsverfahren Nr. 28 „Im Haarener Feld Ost“ vom 12.05.2016 und die Möglichkeit, den Umlegungsplan einzusehen, werden hiermit gemäß § 69 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Waldfeucht, den 13.05.2016
Umlegungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht
Der Vorsitzende
Dieder
Bürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet Nr. 29 „Im Haarener Feld West“ in Haaren

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht hat mit Beschluss vom 12.05.2016 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 29 „Im Haarener Feld West“ in Haaren aufgestellt. Das Umlegungsgebiet liegt in einem Bereich zwischen der Haarener Straße, Erksweg und Waldweg, in der Ortslage Haaren.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde Waldfeucht nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; dies sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6,

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag nach dieser Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht -Zimmer 6-, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.
Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln -Kammer für Baulandsachen-. Im Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.
Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Umlegungsausschusses über die Aufstellung des Umlegungsplans zum Umlegungsverfahren Nr. 29 „Im Haarener Feld West“ vom 12.05.2016 und die Möglichkeit, den Umlegungsplan einzusehen ,werden hiermit gemäß § 69 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Waldfeucht, den 13.05.2016
Umlegungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht
Der Vorsitzende
Dieder
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße“

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

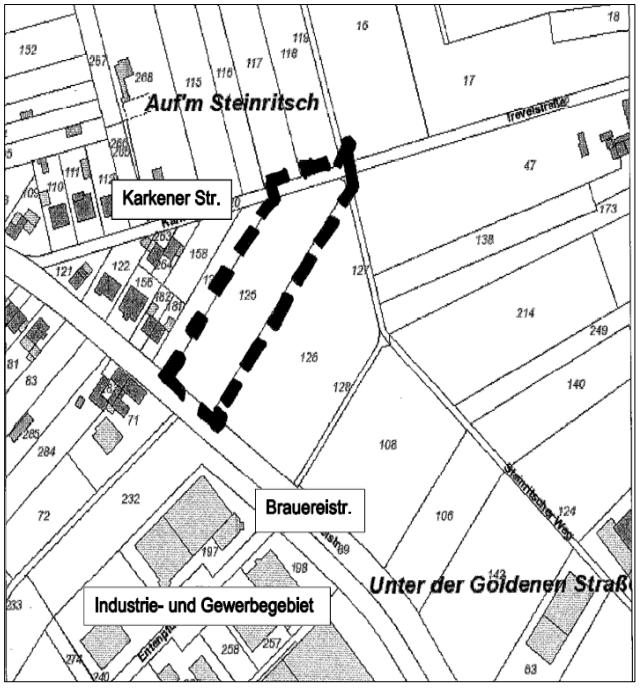

Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 15.03.2016 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 27. April 2016 Az.: 35.2.11-56-23/16 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischen Fachbeitrag, artenschutzrechtliche Untersuchung und Bodengutachten liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 09.05.2016
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße“ einschließlich der Begründung, textlichen und zeich-

nerischen Festsetzungen, Umweltbericht, Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Artenschutzrechtliche Prüfung und Bodengutachten gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Verlegung der Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Karken – Haaren an die Brauereistraße zu realisieren."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

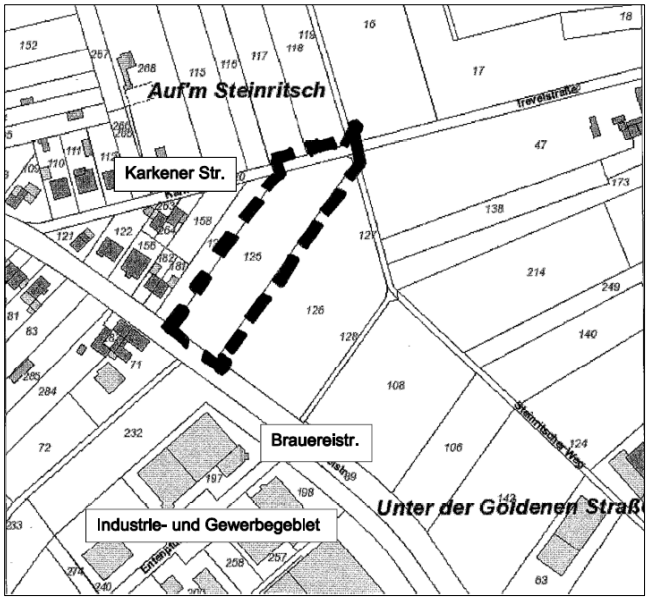

Die Satzung einschließlich Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Artenschutzrechtlicher Prüfung und Bodengutachten liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße" in Kraft.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße" eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) der Bebauungsplan Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 15.03.2016, den Bebauungsplan Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße" gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 09.05.2016
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, im Mai 2016
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 -14 06 2-

Ladung zur:
I. Auslegung des 1. Zuteilungsentwurfes

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (gemäß § 65 FlurbG[1])

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Auslegung des 1. Zuteilungsentwurfes

In der Flurbereinigung Gangelt I ist der 1. Zuteilungsentwurf erstellt worden. Die Teilnehmer erhalten die Nachweise über die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke nach Fläche und Wert (Abfindungsnachweis). Vorhandene Belastungen oder Beschränkungen der Grundstücke wie auch etwaige Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche sind noch nicht Bestandteil dieses Zuteilungsentwurfes, sondern des für 2017 avisierten Flurbereinigungsplanes.

Die Teilnehmer werden gebeten ihre Nachweise, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Der 1. Zuteilungsentwurf (Nachweise und Karten) wird für die Teilnehmer zur Einsichtnahme ausgelegt

vom 6. Juni 2016 bis 8. Juni 2016
und am 13. Juni 2016
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und am 14. Juni 2016
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Gangelt,
Zimmer 203 (1. Etage),
Burgstr. 10, 52538 Gangelt.

Die Teilnehmer werden gebeten, möglichst wie folgt den Termin wahrzunehmen:

Ordn.-Nrn. 100/00 bis 189/00	Montag,	den 06.06.2016,
Ordn.-Nrn. 190/00 bis 279/00	Dienstag,	den 07.06.2016,
Ordn.-Nrn. 280/00 bis 369/00	Mittwoch,	den 08.06.2016,
Ordn.-Nrn. 370/00 bis 470/00	Montag,	den 13.06.2016,
Ordn.-Nrn. 10/00 bis 83/00	Dienstag,	den 14.06.2016.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Gegen die im 1. Zuteilungsentwurf ausgewiesenen Abfindungen können im o. a. Auslegungstermin Einwendungen erhoben werden. Sollten die Teilnehmer Einwendungen nicht im Auslegungstermin vorbringen wollen, so werden sie gebeten, diese spätestens bis einen Monat nach Ablauf des Auslegungstermins schriftlich der Flurbereinigungsbehörde unter der Angabe des Aktenzeichens „33.43 - 14 06 2 und Ihrer Ordn.-Nr." mitzuteilen.

Falls die Teilnehmer keinen der Termine wahrnehmen können, wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- angefordert werden.

Befindet sich der Grundbesitz im Eigentum mehrerer Eigentümer, hierzu gehört auch das gemeinschaftliche Eigentum von Eheleuten, werden die Miteigentümer gebeten, eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n zu bestellen, die / der ihre Interessen im Flurbereinigungsverfahren vertritt. Diese Vertretungsregelung dient zur Abgabe von einheitlichen Erklärungen der Miteigentümer und zur beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (gemäß § 65 FlurbG)

Gleichzeitig mit der Auslegung des 1. Zuteilungsentwurfes findet zu den unter Punkt I. der Ladung genannten Terminen die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung statt.
Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Zuteilungsentwurf ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt. Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen.

Die Überleitungsbestimmungen können auf der nachfogelnd aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins.

Der Verwaltungsakt „Vorläufige Besitzeinweisung“ wird in den Amtsblättern der Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht sowie durch Aushang im Bekanntmachungskasten und Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Geilenkirchen und der Heinsberger Ausgabe der Tageszeitung ab dem 07.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als **Teilnehmer**[2] die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**[3].

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Rombey
Oberregierungsvermessungsrätin

Gesetzesfundstelle:
[1]Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

[2] und [3] § 10 FlurbG:

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):
1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
   d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
   e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
   f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, im Mai 2016
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 -14 06 2-

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden:

I. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

II. Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

der nachträglich mit dem 14. und 15. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren Gangelt I zugezogenen Flurstücke.

Mit dem 14. und 15. Änderungsbeschluss wurden die nachfolgenden Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet Gangelt I zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Gangelt
Flur 9 Flurstück 1
Flur 85 Flurstücke 47, 79

Gemarkung Breberen-Schümm
Flur 12 Flurstück 51/24.

Gemeinde Selfkant

Gemarkung Havert
Flur 8 Flurstück 40

Gemarkung Höngen
Flur 11 Flurstücke 85, 88, 89, 90, 91, 92
Flur 12 Flurstücke 35, 42, 63, 65
Flur 13 Flurstück 44.

I. Ladung zur Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Gangelt I liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die vorgenannten, nachträglich zugezogenen Flurstücke zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Mittwoch, den 15. Juni 2016
in der Zeit von 9.00 bis 11.30 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,
Zimmer 2092 (2. Etage),
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung stehen während der Auslegungszeit Bedienstete der Bezirksregierung zur Verfügung.

II. Ladung zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse der zugezogenen Flurstücke findet für alle Beteiligten gemeinsam im Anschluss an die Auslegung der **Anhörungstermin** gemäß § 32 FlurbG um **11.30 Uhr** statt.

In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Hierfür ist der unter Ziffer I. aufgeführte Auslegungstermin vorgesehen.
Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Etwaige Einwendungen können alternativ bis spätestens zum 24.06.2016 schriftlich der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 -14062- und der Ordn.-Nr. mitgeteilt werden.
Falls Beteiligte den Termin nicht wahrnehmen können, wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen.

Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- angefordert werden.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag
gez. Rombey
Oberregierungsvermessungsrätin

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.
Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -
Herstellung: Eigendruck